

Fraktion SVP GGR  
c/o Roman Küng  
Fraktionspräsident  
Bernoldweg 9  
6300 Zug

Parlamentarischer Vorstoss GGR  
Eingang : 02.11.2020  
Bekanntgabe im GGR : 17.11.2020  
Überweisung im GGR : 17.11.2020



Herr  
Bruno Zimmermann  
Präsident GGR Stadt Zug  
Stadtkanzlei im Stadthaus  
Gubelstrasse 22  
6300 Zug

Zug, 02.11.2020

**Postulat: Änderung, bzw. Aufhebung der Stadtratsbeschlüsse 479/20 und 478/20 vom 22.09.2020**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**Mit diesem Postulat fordern wir den Stadtrat auf, die Beschlüsse 479/20 ( Aufhebung von 10 Parkplätzen auf der Industriestrasse ), sowie 478/20 ( Anbringen eines Vorschrittsignals «Verbot für Motorwagen und Motorräder» auf der Göblistrasse ) abzuändern, bzw. ganz aufzuheben.**

Begründung:

Im Göbliquartier befinden sich zahlreiche Gewerbebetriebe, sowie handelt es sich auch um ein Gebiet mit vielen Bewohnern. Bewohner und Gewerbebetriebe sind froh über eine gewisse Anzahl Parkplätze. Es gibt keinen ersichtlichen Grund diese aufzuheben! Falls es durch die Sanierung der Industriestrasse, baulich nicht mehr möglich sein sollte, die Parkplätze zu erhalten ( beispielsweise wegen einer Busspur ), so sind im Quartier andersorts 10 neue Parkplätze zu schaffen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Beschluss betreffend Göblistrasse. Auch hier gibt es keinen ersichtlichen Grund ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu erlassen! Es ist von «flankierenden Massnahmen im Zusammenhang mit der Tangente Zug/Baar» die Rede. Nach Eröffnung der Tangente wird die Göblistrasse ohnehin massiv weniger Verkehr haben. Dieser Beschluss ist also ganz aufzuheben.

Ausserdem ist im Beschluss 478/20 nicht ersichtlich wie weit das Fahrverbot gehen soll. Den Anfang bildet die Verzweigung mit der Alten Baarerstrasse; aber das Ende? Oberallmendstrasse? Ackerstrasse? Andere?

Für die SVP – Fraktion

Roman Küng, Fraktionspräsident

Beilagen: Stadtratsbeschlüsse 478/20 und 479/20 Amtsblattpublikationen

## Amtsblatt des Kantons Zug: Einwohnergemeinden / Stadt Zug

### Signalisation

Verzweigung Göbli-/Alte Baarerstrasse; Flankierende Massnahmen im Zusammenhang mit der Tangente Zug/Baar

Folgende Verkehrsanordnungen wurden vom Stadtrat gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und § 5 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation am 22.

September 2020 erlassen (Beschluss Nr. 478.20) und von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug am 9. Oktober 2020 genehmigt:

1. Auf der Alten Baarerstrasse im Verzweigungsbereich mit der Göblistrasse in der Stadtgemeinde Zug: *Vorschriftssignal «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13 SSV) mit dem Zusatz «ausgenommen Bus, Vorschriftssignal «Abbiegen nach rechts verboten» (Signal 2.42 SSV), Vorschriftssignal «Abbiegen nach links verboten» (Signal 2.43 SSV), Vortrittsignal «Kein Vortritt» (Signal 3.02 SSV).*

2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

3. Der Entscheid tritt nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden mit dem Aufstellen der Signale in Kraft (Art. 107 Abs. 1 SSV).

4. Widerhandlungen gegen die Verkehrsanordnung werden nach Art. 27 und 90 SVG geahndet.

Zug, 23. Oktober 2020 Stadtrat von Zug

882709

## Amtsblatt des Kantons Zug: Einwohnergemeinden / Stadt Zug

### Signalisation

Industriestrasse, Grienbachstrasse bis Göblistrasse; Änderung von Verkehrsanordnungen und Aufhebung der bewirtschafteten Parkplätze

Folgende Verkehrsanordnungen wurden vom Stadtrat gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und § 5 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation am 22.

September 2020 erlassen (Beschluss Nr. 479.20) und von der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug am 9. Oktober 2020 genehmigt:

1. Auf der Industriestrasse, zwischen der Grienbachstrasse und der Göblistrasse in der Stadtgemeinde Zug: *Aufhebung von drei bewirtschafteten Parkfeldern nördlich der Ahornstrasse (Stadtratsbeschluss vom 23. September 1997). Aufhebung von sieben bewirtschafteten Parkfeldern auf Höhe des Werkhofs der Stadt Zug (Stadtratsbeschluss vom 23. September 1997)*

2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

3. Der Entscheid tritt nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden mit dem Entfernen der Signalisationen und Markierungen in Kraft.

4. Widerhandlungen gegen die Verkehrsanordnung werden nach Art. 27 und 90 SVG geahndet.

Zug, 23. Oktober 2020 Stadtrat von Zug

882708